



## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

BUND  
Bund für Umwelt und Naturschutz  
Wacholderweg 24

41169 Mönchengladbach

Telefon 0211 475-2325

Fax 0211 475-2985

ingrid.dreißigacker@brd.nrw.de

Zimmer 2325

Auskunft erteilt:

Aktenzeichen

35.2-13-

06(Mönchengladbach)06

bei Antwort bitte angeben

Datum: 01.08.2006

Betr.: Kompensationsmaßnahmen für den Nordpark Mönchengladbach

Ihr Schreiben vom 14.11.05 Bezirksregierung Düsseldorf

Höhere Landschaftsbehörde, Dezernat 51

Schreiben der Stadt Mönchengladbach vom 04.01.2006

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC: WELADED

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Schreiben weisen Sie auf mögliche unzureichende Bemühungen der Stadt Mönchengladbach zur Durchführung erforderlicher Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauung Nordpark hin.

Die in diesem Zusammenhang stehende Änderung des Flächennutzungsplans ist hier am 18. Mai 2005 eingegangen und wurde von mir mit Datum vom 26. Juli 2005 genehmigt. In der abschließenden landesplanerische Anpassung gem. § 20.Abs. 5 LPIG vom 16.12.2004 wurden aus Sicht der hier im Haus beteiligten Dezernate keine Bedenken vorgetragen.

Innerhalb der Flächennutzungsplanänderung können gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 insbesondere dargestellt werden, Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft. In der dazugehörigen Begründung der FNP Änderung ist die Kompensationsthematik hinreichend begründet.

Die Stadt Mönchengladbach teilte nach Aufforderung durch unser Haus mit, dass die Kompensation des geplanten baulichen Eingriffs innerhalb des Plangebietes durch die ökologische Aufwertung der Freiflächen, zum einen durch Anpflanzung und Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes und zum anderen durch die Neuaufforstung der Flächen zwischen den Parkplätzen und der Ortslage Dorthausen erfolgen wird.

Dem o.g. Schreiben der Stadt Mönchengladbach ist weiter zu entnehmen, dass aus dem Flächennutzungsplan die Bebauungspläne 500/I und 501/I entwickelt wurden und dass im Rahmen der Kompensationsverpflichtung die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mit der Umsetzung dieser Maßnahme beauftragt wurde.


Dem Schreiben ist zudem zu entnehmen, dass sowohl die Bebauungspläne als auch die Änderungen des Flächennutzungsplans dem BUND als Mitglied des Beirats der ULB im Verfahren zur Aufstellung vorgestellt wurden. In diesem Zusammenhang seien zudem die dem jeweiligen Bebauungsplan zugeordneten und textlich bestimmten Ausgleichsflächen exakt benannt worden. Beabsichtigt war von vorneherein eine Aufteilung des Nordparks in 95 Teilabschnitte, die einzelnen Entwicklungsstadien und – projekten zuzuordnen seien. Eine hierzu prüffähige Berechnungsgrundlage liegt als „Ökobilanz Nordpark“ allen am Verfahren beteiligten vor. Die Auflistung der Kompensationsmaßnahme mit Flächenzuordnung ist zudem Bestandteil der rechtskräftigen Bebauungspläne und ebenfalls bekannt.

Zusammenfassend kann ich mich den Ausführungen der Stadt Mönchengladbach anschließen. Die Planungs- und naturschutzrechtliche Situation wurde von den Beteiligten ausführlich und nachvollziehbar erläutert.

Bereits bei der Prüfung zur Genehmigung des Flächennutzungsplans in unserem Hause konnten keine Form- und Verfahrensfehler festgestellt werden. Auch die nochmalige Prüfung des Verfahrens konnten die im Schreiben genannten Kritikpunkte nicht bestätigen. Einen Missstand vermag ich nach vorliegender Aktenlage nicht zu erkennen

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass mir die Rechtskontrolle der Bebauungspläne nicht obliegt. Der deutsche Bundestag hat mit der BauGB Novelle 1998 die Präventivkontrolle der Höheren Verwaltungsbehörden über die aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne mit Wirkung zum 01.01.1998 aufgehoben. Die Entscheidung über eine Aufstellung und Änderung eines Bebauungsplanes gehört durch die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu den Aufgaben der Gemeinde, im Zuge ihrer kommunalen Planungshoheit.

Mit freundlichem Gruß

  
(Dreißigacker)